

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **51 (1954)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nicht erfaßten Arbeitnehmern gewisse Mindestzulagen sichern und wenn möglich auch einen Ausgleich zwischen den so verschieden mit Kindern belasteten Berufen und Landesgegenden ermöglichen. In dieser Art stellt sich die Schweizerische Familienschutzkommission, die seit den dreißiger Jahren für die Familienzulagen eintritt, die weitere Entwicklung vor.

Schweiz.

Schweizerisch-deutsche Fürsorgevereinbarung. Die Fürsorgevereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 14. Juli 1952 ist bis 31. März 1954 befristet (siehe „Armenpfleger“ 1953, Nr. 4, S. 37–38). Nach Überwindung verschiedener Schwierigkeiten gelang es den Delegationen beider Staaten, die Verhandlungen am 15. Dezember 1953 in Zürich erfolgreich abzuschließen. Demgemäß wird die Vereinbarung ohne Befristung über den 31. März 1954 hinaus verlängert. Jedem Vertragspartner steht es indessen frei, den Vertrag jeweils auf den 31. März mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Materiell wird an der Fürsorgevereinbarung, die sich bisher bewährt hat, nichts geändert. Die Armenpfleger freuen sich, daß das Fürsorgewerk in einer für die Kantone tragbaren Form zum Wohle der Hilfsbedürftigen für eine weitere Zukunft gesichert bleibt. Die Vereinbarung unterliegt noch der Genehmigung der Bundesversammlung, worauf sie durch den Bundesrat ratifiziert werden kann (siehe „Bundesblatt“, Bern, Nr. 5, vom 4. 2. 1954, S. 201–205).

Kantone.

Graubünden. *Chur.* Gemäß dem im November letztthin veröffentlichten Verwaltungsbericht verabfolgte die Bürgerliche Armenpflege Chur im Jahre 1952 total Fr. 105 565.– für offene und geschlossene Fürsorge und Krankenpflege (im Vorjahr Fr. 5000.– mehr). Dazu kommen die Defizite des Bürgerheimes mit Fr. 31 464.– und des Haushaltes des Waisenhauses mit Fr. 38 282.–. Nach Abzug der Rückerstattungen und Erträge aus der Landwirtschaft des Waisenhauses sowie der Kapitalien und Immobilien verblieben netto Ausgaben von Fr. 121 757.–. Dieses Defizit ist gegenüber dem Vorjahr um rund Fr. 32 000.– höher, was auf das Fehlen größerer Rückerstattungen und auf vermehrte Aufwendungen in den Heimbetrieben in Masans zurückzuführen ist. Das Reinvermögen wird mit Fr. 1 293 400.– ausgewiesen.

Unter den Bedürftigkeitsursachen steht die Altersgebrechlichkeit immer noch oben an. Es folgen Krankheit, verminderte Arbeitsfähigkeit, ungenügender Verdienst und die Gruppe moralische Minderwertigkeit, Ehezerrüttung und außereheliche Kinder.

St. Gallen. *Nachruf.* *Heinrich Adank* (geboren 23. I. 1882, gestorben 11. XII. 1953) diente von 1911 bis 1939 dem Fürsorgeamt der Stadt St. Gallen zuerst als Sekretär, später als dessen Chef, nachdem er vorher im Postdienst tätig gewesen war. Sein froher, unternehmender Geist erleichterte ihm seine Lebensaufgabe. Er setzte sich in Wort und Schrift für die Verbesserung des Armenwesens ein, wofür seine Mitarbeit am „Armenpfleger“ und weitere Veröffentlichungen Zeugnis ablegen. In seine Amtszeit fällt die Revision des St.-Gallischen Armengesetzes von 1926. Als Mitbegründer der Kantonalen Armenpflegerkonferenz, die er von 1917 bis 1938 präsidierte, erfreute er sich als Fachmann über die Kantonsgrenze hinaus eines guten Ansehens. Der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz gehörte er von 1921–1939 an. Eine langdauernde Krankheit war schuld, daß es in den letzten Jahren still um ihn wurde. Adank war kein lederner Bürokrat; schon sein Wahlspruch „Im Herzen muß es stehen und nicht im Protokoll“ bezeugt es und sichert ihm ein gutes Andenken.

Literatur.

Gutherz, Max, Dr. med. dent.: *Sorge für die Gesundheit deiner Zähne. Was jedermann über Erhaltung und Pflege seiner Zähne wissen soll.* Zu beziehen bei der Schulzahnklinik Basel-Stadt, Preis Fr. 1.—; bei größeren Bezügen Rabatt.

Wir Schweizer erreichen in bezug auf die Ausbreitung der Zahnkrankheiten einen Rekord: von 100 Einwohnern im Alter von 20 Jahren haben nur 2 Personen gesunde Zähne und 8 bereits ein künstliches Gebiß. Am verbreitetsten sind Zahnkaries (d. h. Zahnfäulnis) und Parodontose. Die Parodontose ist eine Krankheit des Zahnfleisches und führt zur Lockerung der Zähne. Kranke Zähne sind eine Gefahr für den menschlichen Organismus und können zu schweren Allgemeinerkrankungen führen (Gicht, Ischias, Rheumatismus, Augen-, Ohren-, Herz-, Magen- und Nierenleiden). Langandauernde Zahnlosigkeit bringt Verdauungsstörungen und Unterernährung mit sich.

Eine indirekte Ursache der Zahnkrankheiten liegt darin, daß unsere Nahrung viel zu wenig hart ist; dadurch fehlt unserem Gebiß die natürliche Zahnreinigung. Schon das Kleinkind sollte möglichst viel harte Nahrung, Obst und Gemüse (Rüebli und Knäckebrot) erhalten. Als während des letzten Krieges infolge der Rationierung der Zuckergenuß zurückging, ist nachweisbar die Zahnkaries bei den Erstkläßlern der Basler Schulen auffallend stark zurückgegangen.

Solange wir unsere Eßgewohnheiten nicht ändern, bleibt uns bei Erkrankung der Zähne die Aufgabe, beim Zahnarzt frühzeitig Hilfe und Rat zu suchen und unsere Zähne künstlich zu reinigen. Wir müssen aber eine zweckmäßige Zahnbürste verwenden (bei Parodontose nicht zu hart) und sie richtig zu gebrauchen wissen. In jüngster Zeit hat sich die Behandlung mit Fluor als wirksames Vorbeugungsmittel erwiesen. Die Sanitätsdirektoren-Konferenz vom 26. November 1952 in Bern erklärte eine gründliche Aufklärung des Volkes über die Ursachen der Zahnkaries und deren Bekämpfung für notwendig. Die vorliegende reich bebilderte, farbige Schrift stellt sich in ausgezeichneter Weise in diesen Dienst und sei allen zur Lektüre und Verbreitung wärmstens empfohlen. Vergessen wir nicht, daß Gesundheitspflege ein Stück Wohlfahrtspflege bedeutet. Zi.

* * *

Fragen aus der Praxis.

Geschenke. Hin und wieder kommt es vor, daß ein Klient dem Fürsorger ein kleines Geschenk anbietet. Was ist davon zu halten? Soll der Fürsorger ein derartiges Anerbieten grundsätzlich und unter allen Umständen zurückweisen oder bleibt auch Raum für andere Überlegungen? Welche Erfahrungen wurden hierüber schon gesammelt? – Meinungsäußerungen und Mitteilungen aus dem Leserkreis erbeten an die Redaktion des „Armenpflegers“.

Mitteilungen.

Die Frist zur Geltendmachung, d. h. zunächst zur Feststellung von *Kriegssach-, Ost- und Vertreibungsschäden* in Deutschland läuft am **31. März 1954** ab. – Antragsformulare sind erhältlich bei der Eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen, Bern, Laupenstrasse 20.

Schweizerische Armenpflegerkonferenz 1954
Donnerstag, den 20. Mai in Basel
